

Relevante Ordnungswidrigkeiten für den Tierschutzvollzug

Sigrid Gies

Juristische Referentin der
Landestierschutzbeauftragten
Baden-Württemberg

Tierschutzfälle vor Gericht
15.09.2022



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Es wimmelt von OWis



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Durchführung der
§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Tierschutzgesetz § 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Wirbeltier, das er hält, betraut oder zu betrauen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. (weggefallen)
3. einer
a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder
nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c
b) erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
5a. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 einen Hund, eine Katze oder einen Primaten tötet,
6. entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,
8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
9. (weggefallen)
9a. entgegen § 6 Absatz 1a Satz 2 oder Satz 3 zweiter Halbsatz eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 6 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,
11. entgegen § 7a Absatz 3 oder 4 Satz 1 Tierversuche durchführt,
12. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
13. (weggefallen)
14. (weggefallen)
15. (weggefallen)
16. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, nicht sicherstellt, dass die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 4 eine
17. (weggefallen)
18. (weggefallen)
19. (weggefallen)
20. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
20a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt,
20b. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht recht
21. (weggefallen)
21a. entgegen § 11a Absatz 4 Satz 1 ein Wirbeltier einführt,
22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 züchtet oder durch biotechnische Maßnahmen verändert,
23. entgegen § 11c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,
24. (weggefallen),
25. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,
25a. entgegen § 16 Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
26. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit
27. (weggefallen).

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt
(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in
a) Absatz 1 Nummer 4 bis 8, 11, 12, 17, 22 und 25 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand
b) Absatz 1 Nummer 9a, 10, 21a, 23 und 25a bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand
2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu
a) Nr. 3 Buchstabe a genannte Vorschriften ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist
b) Nr. 3 Buchstabe b genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 18a Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 ein elektrisches Treibgerät anwendet,
2. entgegen § 6 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Boden trittsicher ist,
3. entgegen § 6 Nummer 4 nicht sicherstellt, dass ein dort genannter Treibgang oder eine Rampe mit einem dort genannten Seitenschutz versehen ist,
4. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier mit Tränkwasser versorgt wird,
5. entgegen § 9 Absatz 3 einen Fisch abgibt oder
6. entgegen § 10 Satz 1 ein Kriebstier aufbewahrt.
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier geschlachtet oder getötet wird,
2. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier betäubt oder getötet wird,
3. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 ein Wirbeltier tötet,
4. entgegen § 12 Absatz 4 Satz 1 ein Tier nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig betäubt oder tötet,
5. entgegen § 12 Absatz 6 Satz 1 in dem nach Anlage 2 Spalte 2 festgelegten Zeitraum mit dem Entbluten nicht oder nicht rechtzeitig beginnt,
6. entgegen § 12 Absatz 6 Satz 4 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier entblutet wird,
7. entgegen § 12 Absatz 7 Satz 1 ein Tier zurichtet oder brüht,
8. entgegen § 12 Absatz 7 Satz 2 ein Tier aufhängt,
9. entgegen § 12 Absatz 8 einen Eingriff am Tier vornimmt,
10. entgegen § 12 Absatz 9 nicht sicherstellt, dass ein nicht schlupffähiges Küken rechtzeitig getötet wird, oder
11. entgegen § 12 Absatz 10 Satz 1 einen Fisch nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig betäubt.
(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September
oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung von einer Person durchgeführt wird, die über ein
entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1.2. nicht sicherstellt, dass ein Alarmsystem und eine Notstromversorgungsanlage vorhanden sind,
3. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.1. nicht sicherstellt, dass jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft bewertet wird,
4. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.3. Satz 1 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein Transportcontainer mit Tieren nicht geworfen, fallengelassen
5. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.5. Satz 2 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier jederzeit Zugang zu Tränkwasser hat,
6. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.6. nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier jederzeit Zugang zu Tränkwasser hat,
7. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.8. Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht geschlagen oder getreten wird,
8. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.8. Buchstabe b nicht sicherstellt, dass kein Druck auf ein dort genanntes Körperteil eines Tieres ausgeübt
9. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.8. Buchstabe c nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell h
10. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.8. Buchstabe d nicht sicherstellt, dass der Schwanz eines Tieres nicht geworfen, fallengelassen
11. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.8. Buchstabe e nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes anderes Gerät nicht verwenc
12. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.9. Satz 3 nicht sicherstellt, dass ein Stromstoß nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht wird,
13. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1.9. Satz 4 nicht sicherstellt, dass ein Stromstoß nicht wiederholt wird,
14. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.4. nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht in der dort genannten Weise angebonden wird oder seine E
15. entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.4. nicht sicherstellt, dass eine Quarantänebuch eingerichtet wird.
(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September
oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b, c, d, e, f oder Buchstabe g nicht sicherstellt, dass die Tätigkeit nur von einer Person durchgeführt wird, die über einen dort genannten
2. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Gerät instand gehalten oder kontrolliert wird,
3. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Nummer 4.1. Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Elektrobetäubungsgerät in der dort vorgeschriebenen Weise ausgestat
4. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5.2. Satz 1 oder 2 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Schlachtband so ausgelegt ist, dass ein dort genanntes Tier nicht
5. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5.7. Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Elektrode sich über die gesamte Länge des Wasserbeck
6. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5.7. Satz 2 nicht sicherstellt, dass das Wasserbecken in der dort vorgeschriebenen Weise ausgelegt ist oder
7. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Nummer 5.10. Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Gerät zur Wasserbadbetäubung in der dort vorgeschriebenen Weise
8. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II Nummer 6.2. Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Gasbetäubungsvorrichtung mit einem dort genannten Gerät ausgestat

3 OWis im veterinärärztlichen Alltag



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- 1) Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden
- 2) Verstoß gegen Kooperationspflicht
- 3) Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnung



Der Klassiker: Schmerzen, Leiden oder Schäden (SLS)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 18 TierSchG

Abs. 1 Nr. 1: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund **erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt.

Abs. 2: Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier [vorsätzlich] ohne vernünftigen Grund **erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** zufügt.



Der Klassiker: Schmerzen, Leiden oder Schäden (SLS)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 18 TierSchG

Abs. 1 Nr. 1: Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, **ohne vernünftigen Grund** erhebliche SLS zufügt.

Abs. 2: Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier **[vorsätzlich] ohne vernünftigen Grund** erhebliche SLS zufügt.

§ 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG: Ordnungswidrig handelt, wer **vorsätzlich oder fahrlässig** einem Verbot nach § 3 S. 1 zuwiderhandelt.

§ 3 S. 1 Nr. 5 TierSchG: Es ist verboten, ein Tier **auszubilden oder zu trainieren**, sofern damit erhebliche SLS für das Tier verbunden sind.

§ 17 TierSchG:

Mit Freiheitsstrafe ... wird bestraft, wer **[vorsätzlich]** [...] einem Wirbeltier

a) **aus Rohheit** [...] oder

b) **länger anhaltende oder sich wiederholende**

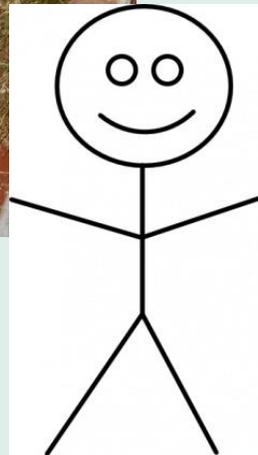
erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.



Kooperationspflichten

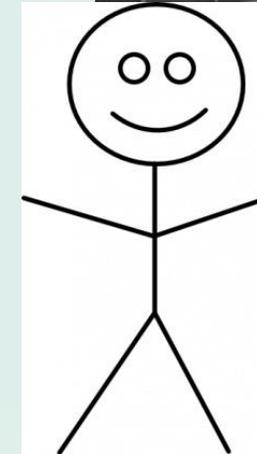


Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Landwirtin L

- keine Aufzeichnungen
- keine Auskünfte
- kein Zutritt zu Stallungen
- keine Blutproben



Bauer B

§ 18 Abs. 1 Nr. 26 i.V.m. § 16 Abs. 2 und Abs. 3 TierSchG



Kooperationspflichten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

16 Abs. 2 TierSchG: **Auskunftspflicht**

Natürliche und juristische Personen [...] haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 16 Abs. 3 S. 1: **Duldungspflicht**

[Die mit der Überwachung beauftragten Personen] dürfen [...] im Rahmen des Absatzes 2

Nr. 1-2: bestimmte Orte betreten und Fotos/Videos machen

3. geschäftliche Unteralgen einsehen,

4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,

5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.

§ 16 Abs. 3 S. 2 TierSchG:

Mitwirkungspflicht

Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, [...]



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kooperationspflichten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 16 Abs. 3 S. 2 TierSchG: **Mitwirkungspflicht**

Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen **zu unterstützen**, ihnen auf Verlangen **insbesondere**

- die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel **zu bezeichnen**,
- Räume, Behältnisse und Transportmittel **zu öffnen**,
- bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere **Hilfestellung zu leisten**,
- die Tiere aus den Transportmitteln **zu entladen**
- und die geschäftlichen Unterlagen **vorzulegen**.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kooperationspflichten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 4 Abs. 2 TierSchNutzV: Wer Nutztiere hält, hat [...] **Aufzeichnungen** [...] zu führen. [und] **aufzubewahren** und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 16 Abs. 5 TierSchG: Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung [...], die Überwachung näher zu regeln. [...]



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kooperationspflichten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 18 Abs. 1 Nr. 26 TierSchG: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] entgegen § 16 Abs. 2 eine **Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig** erteilt oder einer **Duldungs- oder Mitwirkungspflicht** nach § 16 Abs. 3 Satz 2, [...] **zuwiderhandelt...**

→ Höhe der Geldbuße bis zu 5000 € pro Tat (§ 18 Abs. 4 l. Hs.)

§ 44 Abs. 2 TierSchNutztV: Ordnungswidrig [...] handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen **§ 4 Abs. 2 Satz 1 oder 3** [...] eine **Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt** oder nicht oder nicht rechtzeitig **vorlegt.**

→ Höhe der Geldbuße bis zu 5000 € pro Tat (§ 18 Abs. 4 l. Hs.)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kooperationspflichten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Artikel 15 RahmenkontrollVO VO (EU) 2017/625

- (1) Soweit dies für die Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten **erforderlich** ist, ermöglichen die Unternehmer dem Personal der zuständigen Behörden auf deren Verlangen **den Zugang** zu
- a) der Ausrüstung, den Transportmitteln, dem Betriebsgelände und den anderen Orten unter ihrer Verantwortung sowie ihrer Umgebung;
 - b) ihren **computergestützten Informationsmanagementsystemen**;
 - c) **den Tieren** und Waren unter ihrer Verantwortung;
 - d) ihren **Dokumenten** und anderen sachdienlichen Informationen.
- (2) Während der [...] Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten **unterstützen** die Unternehmer das Personal [...] bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und **arbeiten mit ihm zusammen**. [...]



Kooperationspflichten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 16 Abs. 3 S. 1:

[Behördenvertreter] dürfen [...]

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen **während der Geschäfts- oder Betriebszeit** betreten, [...]

2. **zur Verhütung dringender Gefahren** [...]
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel **außerhalb der dort genannten Zeiten**,
 - b) **Wohnräume** des Auskunftspflichtigen betreten, [...]

Artikel 15 RahmenkontrollVO VO (EU) 2017/625

(1) **Soweit** dies [...] **erforderlich** ist, ermöglichen die Unternehmer dem Personal der zuständigen Behörden auf deren Verlangen **den Zugang** ...

„soweit ... erforderlich“ =
Verhältnismäßigkeitsprüfung

Recht auf Privatsphäre aus Art. 7 EU-Grundrechtecharta und Art. 8 EMKR

→ auch hier Hürden, aber offener als beim starr formulierten § 16 Abs. 3 TierSchG.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kooperationspflichten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Art. 15 RahmenkontrollVO: Wo ist die OWi?

Art. 139 RahmenkontrollVO: Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten regeln die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung [...].

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die finanziellen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung [...], die betrügerischen oder irreführenden Praktiken entspringen, [...] entweder mindestens dem wirtschaftlichen Vorteil für den Unternehmer entsprechen oder gegebenenfalls als Prozentsatz des Umsatzes des Unternehmers festgelegt werden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kooperationspflichten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Art. 15 RahmenkontrollVO: Wo ist die OWi?

- Art. 139 RahmenkontrollVO fordert Sanktion.
 - Europarechtsfreundliche Auslegung des § 18 Abs. 1 Nr. 26 TierSchG
- Verstoß gegen Pflichten aus Art. 15 RahmenkontrollVO
(insb. Zugang zum PC und Betretungsrecht)
= OWi gem. § 18 Abs. 1 Nr. 26 i.V.m. § 16 Abs. 2/Abs. 3 TierSchG



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kooperationspflichten

Details zu Art. 15 RahmenkontrollVO VO (EU) 2017/625



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Art. 15 gilt nur bei Kontrollen von in Art. 1 Abs. 2 gelistetem EU-Recht und dem nationalen Recht zu dessen Anwendung.

lit f) Tierschutz (neben der Tiergesundheit, Tierseuchen, Lebensmittelrecht, etc.)

Also: Art. 15 ist anwendbar, wenn Behörden die Einhaltung tierschutzrechtlicher Ge- und Verbote kontrollieren, die direkt im EU-Recht stehen (insb. Verordnung) oder die im deutschen Recht stehen, das auf EU-Recht (insb. Richtlinien) beruht.

Unternehmer i.S.d. Art. 15 sind gem. Art. 2 Nr. 29 „alle natürlichen oder juristischen Personen, für die eine oder mehrere Pflichten nach den Vorschriften gem. Art. 1 Abs. 2 gelten.“

→ Kooperieren muss immer der, an den sich die tierschutzrechtliche Vorgabe richtet (etwas enger als § 16 TierSchG)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Kooperationspflichten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Selbstbelastungsfreiheit, = menschenrechtlicher Schutz der Bürger:innen, nicht an der eigenen Sanktionierung mitwirken zu müssen

Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG.

Art. 6 EMRK, Art. 47, 48 Grundrechtecharta

Auskunft: § 16 Abs. 4 TierSchG „Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen [...] Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Duldung ≠ Mitwirkung, also kein Verweigerungsrecht gegen Betretung, Beprobung, etc.

Zum ganzen siehe: BVerfG Beschl. v. 25.01.2022
- 2 BvR 2462/18 (zu § 10 GG/BefG);
zur Selbstbelastungsfreiheit im EU-Recht:
EuGH, Urt. v. 2.2.2021, DB/Consob Italien, C-481/19

Beachte: arbeitsrechtliche Anweisung,
nicht zu dulden/auszusagen/mitzuwirken
≠ Verweigerungsrecht für Mitarbeitende

Mitwirkung:

- Abwägung zwischen Selbstbelastungsfreiheit einerseits und Gesetzesvollzug und Tierschutz andererseits
- Im Ergebnis i.d.R. kein Verweigerungsrecht (siehe: VGH Mannheim, Beschl. v. 09.08.2012 - 1 S 1281/12 Rn. 5)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuwiderhandlung gegen Anordnungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 18 Abs. 1 Nr. 20a: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] 20a. einer vollziehbaren **Anordnung** nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 **zuwiderhandelt**.

→ Höhe bis zu 25.000 € pro Tat (§ 18 Abs. 4)

Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnung unter § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG als OWi ahndbar, wenn:

- 1.) die Anordnung auf Grundlage eines der genannten Paragraphen erging
- 2.) die Anordnung vollziehbar ist, also:
 - entweder für sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO erklärt ist
 - oder bereits bestandskräftig geworden ist,
- 3.) die Anordnung bestimmt genug ist
(gilt für alle Verwaltungsakte, aber bei OWi-Ahndung besonders wichtig)
- 4.) der Adressat schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) der Anordnung zuwiderhandelt
(Bewiesen bei Überzeugung der Behörde = in Abwesenheit vernünftiger Zweifel)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuwiderhandlung gegen Anordnungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

im 11er-Bereich:

§ 11 Absatz 5 Satz 6 TierSchG: Verstoß gegen die Untersagung einer 11er-Tätigkeit, für die man keine 11er-Erlaubnis hat.

§ 16a Abs. 3 Nr. 2 TierSchG: Anordnungen zum Wohle der Tiere, wenn eine 11er-Tätigkeit untersagt wird oder die 11er-Erlaubnis widerrufen/zurückgenommen wird.

im Tierversuchsrecht: § 16a TierSchG

Abs. 1 S. 2 Nr. 4: Anordnung der Einstellung von Tierversuchen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

Abs. 2: Untersagung eines anzuzeigenden Tierversuchs.

Abs. 3 Nr. 1: Anordnungen zum Wohle der Tiere, wenn ein Tierversuch eingestellt/untersagt oder eine Tierversuchsgenehmigung widerrufen/zurückgenommen wird



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zu widerhandlung gegen Anordnungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

In allen Bereichen: § 16a TierSchG

Abs. 1 S. 2 Nr. 3: Tierhaltungs- und Betreuungsverbot

Abs. 1 S. 2 Nr. 1: Anordnung der im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen

- auch solche Anordnungen, die die Einhaltung von Pflichten nach einer RVO gem. § 2a betreffen, insoweit die jeweilige Vorschrift in der RVO die Anforderungen nach § 2 näher bestimmt

§ 2 TierSchG

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zu widerhandlung gegen Anordnungen

Abgrenzung

§ 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG

[Die Behörde] kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen.

→ in Nr. 20a OWi-beweht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

§ 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße [gegen das gesamte Tierschutzrecht] notwendigen Anordnungen.

→ Generalklausel, nicht in Nr. 20a OWi-beweht



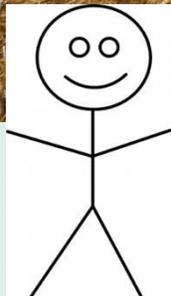
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zu widerhandlung gegen Anordnungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Landwirtin L

Bsp.: ATA ordnet Landwirtin L ggü an, die Beprobung ihrer Kälber auf den Eisenwert hin zu dulden.

= Anordnung einer Kooperationspflicht aus § 16 Abs. 2-3 TierSchG bzw. Art. 15 RahmenkontrollVO

- Bezug zu § 2 TierSchG nicht stark genug, da die Kooperationspflicht der Pflicht nach § 2 zur angemessenen Ernährung des Kalbs zu weit vorgelagert ist.
- Anordnung ergeht „nur“ auf Grundlage der Generalklausel.

→ Zu widerhandlung gegen Kooperationspflicht ≠ OWi gem. § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG

→ aber Suche nach einer anderen OWi erfolgreich: § 18 Abs. 1 Nr. 26 TierSchG (s.o.)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuwiderhandlung gegen Anordnungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



16a-Anordnung: MAT mit 200 mg/kg Eisengehalt	OWi gem. § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG	OWi gem. § 11 Nr. 3, § 44 Abs. 1 Nr. 11 TierSchNutzV i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 a) TierSchG
Kontrolle: 20 mg/kg	+	+
Kontrolle: 40 mg/kg	+	-

Die OWi wegen Zuwiderhandlung gegen 16a-Anordnungen ist wichtig,

- wenn die dort getroffene Regelung sonst gar nicht OWi-bewehrt ist
- wenn unterschiedlich hohe Geldbußen greifen
- als Hilfestellung für die innere Tatseite (Vorsatz/Fahrlässigkeit) und für die Höhe der konkreten Geldbuße



Zuwiderhandlung gegen Anordnungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnung unter § 18 Abs. 1 Nr. 20a TierSchG als OWi ahndbar, wenn:

- 1.) die Anordnung auf Grundlage eines der genannten Paragraphen erging
- 2.) die Anordnung vollziehbar ist, also:
 - entweder für sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO erklärt ist
 - oder bereits bestandskräftig geworden ist,
- 3.) die Anordnung bestimmt genug ist
(gilt für alle Verwaltungsakte, aber bei OWi-Ahndung besonders wichtig)
- 4.) der Adressat schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) der Anordnung zuwiderhandelt
(Beweis bei Überzeugung der Behörde = in Abwesenheit vernünftiger Zweifel)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zu widerhandlung gegen Anordnungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Bestimmtheitsprobleme:

- Anordnung, adulte Rinder nicht „in dunklen Ställen bzw. an dunklen Standorten“ zu halten
- Anordnung, Hunde nicht „mehrstündig“ unbeaufsichtigt in Pkw oder Fahrzeug unterzubringen.

Beweismaßstab für die Zu widerhandlung: „in Abwesenheit vernünftiger Zweifel“
= im Zweifel für den Beschuldigten (in dubio pro reo Grundsatz)

Schuldhaftigkeit: Fahrlässigkeit genügt, siehe § 18 Abs. 1 TierSchG

- Bei ergangener 16a-Anordnung ist die innere Tatseite oft leichter zu unterstellen, da Beschuldigte durch die vorige Anordnung sensibilisiert sind.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ